



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer 2026 der Gemeinde Niederdorf

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz kann durch öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer festgesetzt werden, wenn die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten ist. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Hiermit wird die Grundsteuer 2026 festgesetzt.

Hebesatz	Grundsteuer A	310 v. H.
	Grundsteuer B	410 v. H.

Die Hebesätze bleiben zum Vorjahr unverändert.

Für das Jahr 2026 behalten die zuletzt ergangenen Steuerbescheide einschließlich Fälligkeitsterminen für die Grundsteuer A und B weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Steuerpflichtigen, die der Stadt keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben, entnehmen bitte die zu zahlenden Steuern dem zuletzt ergangenen Steuerbescheid. Wir empfehlen, am Abbuchungsverfahren teilzunehmen. Entsprechende Anträge (SEPA-Mandat) sind auf der Internetseite www.stollberg-erzgebirge.de unter „Formulare“, sowie auf der Internetseite www.niederdorf-erzgebirge.de unter „Formulare & Satzungen“ als Download zu finden, können aber auf Wunsch auch zugesandt werden. **Geben Sie bitte unbedingt Ihre Steuernummer und die betreffende Steuerart an.**

Für die Steuerpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden die Beträge wie bisher vom angegebenen Konto abgebucht.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Niederdorf | Neue Str. 5 | 09366 Niederdorf

Kontakt: Telefon: 037296 2048 | Fax: 037296 15432 | E-Mail: verwaltung@niederdorf-erzgebirge.de

Verantwortlichkeit: Bürgermeister Stephan Weinrich | Redaktion: Gemeindeverwaltung Niederdorf

Es wird um pünktliche Einhaltung der Zahlungstermine gebeten, da bei verspäteter Zahlung die gesetzlich festgelegten Mahngebühren und Säumniszuschläge berechnet werden müssen.

Wir bitten, die Zahlung auf folgendes Konto zu leisten:

Kontoinhaber: Gemeinde Niederdorf
IBAN: DE95 8705 4000 3716 0005 57
BIC: WELADED1STB
Bank: Erzgebirgssparkasse

Geben Sie bitte auf allen Einzahlungs- und Überweisungsbelegen unbedingt Ihre Steuernummer und die betreffende Steuerart an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der erlassenden Behörde einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Erhebung der festgesetzten Grundsteuer wird dadurch nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

gez. Patrick Weikert
Kämmerer
Amtsleiter Finanzverwaltung

Niederdorf, den 20.01.2026

St. N

Weinrich
Bürgermeister



Siegel

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Niederdorf | Neue Str. 5 | 09366 Niederdorf
Kontakt: Telefon: 037296 2048 | Fax: 037296 15432 | E-Mail: verwaltung@niederdorf-erzgebirge.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Stephan Weinrich | Redaktion: Gemeindeverwaltung Niederdorf